

Satzung

ERLUS AKTIENGESELLSCHAFT NEUFAHRN/NB

Stand August 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
ERLUS Aktiengesellschaft.
- (2) Ihr Sitz ist Neufahrn/NB.
- (3) Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen, Bauteilen und Hochbauten aller Art sowie von allen mit den genannten Geschäftszweigen im Zusammenhang stehenden Erzeugnissen und der Handel mit diesen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebs Immobilien zu erwerben, zu veräußern, zu pachten und zu verpachten, ferner Zweigniederlassungen zu errichten oder vorhandene gleichartige Geschäfte zu übernehmen und fortzuführen sowie sich bei anderen Unternehmungen in beliebiger Form zu beteiligen.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.000.000,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.312.500 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Stückaktien ist ausgeschlossen.

§ 5

Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte.

§ 7

- (1) Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, wenn er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn bei der Wahl nichts über eine kürzere Amtsdauer bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können die Aktionäre für einen bestimmten oder für mehrere bestimmte Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Ebenso können gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitnehmer für einen oder mehrere bestimmte Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.
- (5) Die Wiederwahl jedes ausscheidenden Aufsichtsrats- oder Ersatzmitglieds ist zulässig.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 9

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten sich an die ordentliche Hauptversammlung anschließenden Sitzung, zu welcher er auch ohne besondere Einladung zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.

- (2) Zeit, Ort, Tagesordnung und Form der Einberufung bestimmt jeweils der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Einberufung des Aufsichtsrats muss dann unverzüglich erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe zulässig gefordert wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit angemessener Frist unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen worden sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder im Wege der Abstimmung per E-Mail oder Telefax sowie fernmündlich zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats aufzuführen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, für sie eine Geschäftsordnung festsetzen und ihnen – soweit gesetzlich zulässig – entsprechende Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht ausdrücklich beschlossen hat, in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder zu verhandeln. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Der Aufsichtsrat bestimmt diejenigen Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 12

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und der auf seine Bezüge aus der Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von EUR 2.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (2) Ferner erhält der Aufsichtsrat als variable Vergütung 10 % des Bilanzgewinns. Für die Berechnung der variablen Vergütung gilt § 113 Abs. 3 AktG. Von diesem Betrag erhält der Vorsitzende zwei Kopfteile, der stellvertretende Vorsitzende eineinhalb Kopfteile und die übrigen Mitglieder je einen Kopfteil.
- (3) Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab.

§ 13

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur die Fassung betreffen.

V. Die Hauptversammlung

§ 14

Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 101 AktG und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 15

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat nach Neufahrn/NB oder nach München oder nach einem anderen, vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort, der Sitz einer deutschen Wertpapierbörse ist, einberufen. Das gesetzliche Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 16 anzumelden haben.

§ 16

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Für die Anmeldung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 17

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 18

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und kann – soweit nicht die Hauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss etwas anderes beschließt – eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende bestimmt des Weiteren die Art und Form der Abstimmung. Ferner kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Versammlung den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 19

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.
- (3) Spätestens innerhalb der ersten sieben Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag bis zur Höhe von 75 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrags sowie eines vorhandenen Verlustvortrags, in Gewinnrücklagen insoweit einstellen, als die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Das Recht, die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG), bleibt unberührt.

§ 22

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung mit folgender Maßgabe:
 - a) Zunächst erhalten die Aktien bis zu 4 % der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlage als Gewinnanteil ausgeschüttet,
 - b) sodann erhält der Aufsichtsrat den ihm nach § 12 dieser Satzung zustehenden Anteil am Gewinn von 10 % des Bilanzgewinns,
 - c) der Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann – soweit gesetzlich zulässig – eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

- (3) Die Hauptversammlung ist berechtigt, auch den zur Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 a) benötigten Bilanzgewinn ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, wenn die Einstellung in Rücklage bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern.

VII. Abwicklung der Gesellschaft

§ 23

Bei der Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre gleichmäßig verteilt.